

des

Herzoglich Anhaltischen statistischen Bureaus.

Herausgegeben von Dr. A. Lange.

Ergebnisse der neuen Ergänzungssteuer im Herzogthum Anhalt.

Im Ganzen sind es gewiß nicht gar viele Menschen, die auf dem Standpunkte des berühmten Montesquieu stehend, sagen, daß die Einkünfte des Staates ein Theil dessen sind, was der Bürger von seinem Vermögen abgibt, um den andern Theil in Sicherheit besitzen und in Ruhe und Frieden genießen zu können. Es giebt einmal Wenige, für die Steuerzahlen etwas Angenehmes und Verköstliches hätte. Wenige würdigen der Steuer gegenüber objectiv genug die Dienstleistungen der Gemeinschaft, Alles das, was der Staat im Interesse der Einzelnen und des Ganzen für Rechts- und Personenschutz, Sittlichkeit, Cultur, Industrie, Handel und Verkehr thut und im Allgemeinen werden wohl immer die Steuern die beliebtesten sein, welche gar nicht, oder schlimmsten Falls in wenig merklicher, also indirecter Weise zu zahlen sind. — Gleichviel, ob gern gesteuert wird oder nicht, kein civilisirter Staat — Monaco ausgenommen — besteht, in dem nicht Steuern zu zahlen wären und wer den Staat (den Zweck) will, der der Menschen und deren sittlichen und materiellen Wohls wegen da ist, der muß auch die Mittel bewilligen wollen. Die Frage ist nur, welcher Art sollen die Steuern sein und wie hoch können sie sein? Die Antwort auf die letztere Frage im Allgemeinen zu geben, ist leicht, wenn man sagt, sie sollen nicht über die Steuerfähigkeit der Einzelnen hinausgehen und wenn man sich dabei einfach auf das Princip der Leistung und Gegenleistung stellt. Das, was der Staat leistet, soll im Verhältniß stehen zu dem, was die Einwohner an Steuern aufzubringen haben. Wer wenig leistet, kann mit Recht nicht verlangen, daß ihm viel gewährt wird, oder umgekehrt. — Im Einzelnen kann dieses, im wirtschaftlichen Leben völlig gerechtfertigte Princip der Leistung und Gegenleistung, der höhern Aufgabe des Staates gegenüber, freilich nicht überall zur Anwendung kommen, denn der Nutzen, den der Staat den Einzelnen bringt, ist verschieden und unmeßbar, aber das, was der Staat dem Ganzen leistet durch gute Communicationsmittel, Förderung der Bildung, Schutz der Personen und des Eigentums zc., kommt auch den Einzelnen zu Gute. Eine geringe Steuer braucht deshalb nicht ohne Weiteres eine Wohlthat zu sein, ebenso wie eine hohe Steuer nicht unbedingt drückend und lästig sein muß. Es kommt immer nur darauf an, was der Gesellschaft dafür geleistet wird. — Keinesfalls aber darf eine Steuer über das Maß der Leistungsfähigkeit der Einzelnen hinausgehen. —

Schwieriger ist die Antwort auf die erste Frage nach der Art der besten Steuer und das letzte Wort ist hierüber noch nicht gesprochen, trotzdem daß die meisten Staaten nicht mehr in den Kinderschuhen der Besteuerung stehen, und daß sich mit der Steuerfrage schon die bedeutendsten Männer der Wissenschaft eingehend beschäftigt haben. — Man theilt bekanntlich die Steuern in directe und indirecte. Erstere sind solche, welche Diejenigen wirklich zahlen und tragen sollen, von welchen sie gefordert werden; letztere solche, welche von Einzelnen gleichsam vorschussweise gezahlt werden und denen man überläßt, sich dafür von Anderen einen Ersatz oder eine Entschädigung gewähren zu lassen. Wenn man z. B. von den Zuckerfabrikanten in Anhalt in einem jährigen Durchschnitt der Jahre 1863—67, von den im Jahre von ihnen verarbeiteten ca. 6 Millionen Centner Rüben eine jährliche Steuer von rund 1,483,290 Thlr. verlangt hat, so hat man nicht erwartet, daß die einige 30 Fabrikanten selbst diese Steuer zahlen, sondern daß sie diese Steuer auf den Preis des Zuckers schlagen, und daß diese Steuer also vom Produzenten nur verlegt und schließlich vom Consumenten getragen wird.

So ist es bei allen indirecten Steuern, welche vom Produzenten oder Verkäufer, oder Verkehrsvermittler gefordert werden und zu denen unter Anderen noch die Branntwein-, Bier-, Tabak-, Mahl- und Schlachtsteuer, die Accise, die Zölle, die Transitabgaben zc. gehören. Niemand täuscht sich darüber, daß wenn z. B. die Productionskosten eines Centners Rüben-Rohzucker durch die Steuer um ca. 3 Thlr. erhöht werden, Derjenige, der den Zucker genießt, diese 3 Thlr. zu bezahlen hat. Freilich kann es auch kommen, daß durch schlechte Rübenenernten, schlechte Fabrikation, ungünstige Handelsconjuncturen ein Theil der Steuer auf den Fabrikanten fällt. Es läßt sich wol bestimmen, wer eine Steuer zu entrichten, nicht aber immer, wer sie zu tragen hat, und bei dem Bestreben der Steuerpflichtigen, die Steuer von sich ab, auf Andere zu wälzen kommt man mit der allgemeinen Unterscheidung der Steuern in directe und indirecte nicht weit.

Sehen wir uns deshalb kurz die hauptsächlichsten Arten von Steuern an.

Offenbar kann man nur von Demjenigen Steuern erheben, der etwas einnimmt oder besitzt. Wer nicht so viel Einkommen hat als er nothwendig zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gebraucht und wer „nichts sein nennt auf dem Erdenrund“, der ist nicht steuerfähig. — Woher stammt nun alles Einkommen? Entweder aus dem Boden, aus dem Capital oder aus der Arbeit. Dies sind die Quellen alles Einkommens, zu dessen Erlangung eine gewisse wirtschaftliche Thätigkeit erfordert wird und das persönliche Einkommen besteht daher entweder aus Bodenrente, aus Capitalzins u. aus Unternehmengewinn oder Arbeitslohn. Als weitere Einnahmequelle bleiben nur noch Geschenke, Erbschaften und zufällige Gewinne in Lotterien zc. übrig. Zwar giebt es noch eine Quelle, die durch Einbruch, Diebstahl oder ein sonstiges, in dem Strafgesetzbuche bedachtes Verfahren erzielt wird, doch pflegt man in Culturstaaten unethische Erwerbsarten, in der Regel wenigstens, nicht zu dulden und deshalb auch nicht mit Steuern, sondern nur mit Strafen zu belegen. Bei der Besteuerung können nur die sittlichen Quellen des Einkommens in Betracht kommen und es dürfte wohl auch kaum einen Zweig des Einkommens der Einzelnen geben, den nicht irgend ein Staat schon zur Besteuerung benutzt hätte. Aber man ist bei der Besteuerung des Einkommens nicht stehen geblieben. — Das Einkommen der Einzelnen ist oft schwer zu controliren. Leicht ist es in den meisten Fällen die Quelle des Einkommens zu bestimmen und den Ertrag, d. i. das Einkommen vom Standpunkte des bewirtschafteten Objectes zu erfassen. Durch diese Erwägung der Praxis, oder vielleicht auch der Plasmacherei, ist man zu einem dinglichen Steuersysteme geführt worden, bei dem die Steuerfähigkeit der lebendigen Person gar nicht in Frage kommt, sondern nur die todt Sache. Es wird das Object an sich, das Grundstück, das Capital, das Unternehmen, das Gewerbe nach seinem nutzmaßlichen Ertrage zur Steuer herangezogen, nicht das Einkommen, was das wirtschaftende Subject daraus für sich bezieht. Da dieses letztere sehr verschieden ist, je nachdem von dem Betreffenden noch Schulzinsen, Arbeitslöhne zc. zu zahlen sind, so belästigt ein solch dingliches Steuersystem den unbemögenden und verschuldeten Besitzer mehr, als den vermögenden und es verstößt deshalb auch gegen die Grundregel der Besteuerung, daß Jeder nach dem Verhältniß seiner Fähigkeit, nach Maßgabe seiner Einkünfte gleichmäßig zur Deckung des Staatsbedarfs heranzuziehen ist.

(Fortsetzung S. 32.)

Steuer- Klassen.	Steuer- satz	Es sind veranlagt mit einem steuerpflichtigen Einkommen in:											
		Stadt Dessau, 16904 Einn.			5 Landstädten, 10366 Einn.			61 Dörfern, 19,356 Einn.			Kreis Dessau, 46,626 Einn.		
		Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit
A. Vom Gewerbe.													
von 51—100	à 6 d.	1625	—	27 2 6	722	—	12 1 —	1496	—	24 28 —	3843	—	64 1 6
= 101—150	à 1 1/2 %	1386	—	46 6 —	1047	—	34 27 —	1719	—	57 9 —	4152	—	138 12 —
= 151—200	à 2 %	415	—	27 20 —	350	—	23 10 —	222	—	14 24 —	987	—	65 24 —
= 201—300	à 4 %	303	—	40 12 —	214	—	28 16 —	101	—	13 14 —	618	—	82 12 —
= 301—400	1/15 %	112	42058	28 1 2	79	27781	18 15 8	22	7567	5 1 4	213	77406	51 18 2
= 401—500	1/15 %	72	35295	23 15 11	51	23185	15 13 9	8	3885	2 17 8	131	62365	41 17 4
= 501—600	1/15 %	54	32142	21 12 10	20	11328	7 16 6	2	1200	— 24 —	76	44670	29 23 4
= 601—800	1/12 %	51	38430	32 — 9	11	8075	6 21 11	4	2920	2 13 —	66	49425	41 5 8
= 801—1000	1/12 %	23	22610	18 25 3	13	12305	10 7 8	3	3000	2 15 —	39	37915	31 17 11
= 1001—1500	1/12 %	19	25700	21 12 6	7	9560	7 29 —	1	1400	1 5 —	27	36660	30 16 6
= 1501—2000	1/12 %	11	21800	18 5 —	3	5700	4 22 6	3	5580	4 19 6	17	33080	27 17 —
= über 2000	1/12 %	23	121080	100 27 —	9	38100	31 22 6	3	21000	17 15 —	35	180180	150 4 6
Sa.		4094	—	405 20 11	2526	—	201 23 6	3584	—	147 5 6	10204	—	754 19 11
B. Von Zinsen und Renten.													
	1/12 %	629	322430	268 20 11	289	46738	38 28 7	1134	100252	83 18 1	2052	469420	391 7 7
C. Vom Gehalte.													
	1/24 %	859	—	137 20 11	105	—	13 3 9	114	—	11 18 2	1078	—	162 12 10
D. Vom Grundbesitz.													
		1188	—	199 19 4,7	1602	—	142 3 6,2	3895	—	447 26 10,6	6685	—	789 19 9,3
Recapitulation.													
Sa. vom persönl. Einkom- (v. i. Gewerbe, Zinsen u. und Gehalt)		—	5582	—	812 2 9	—	2920	—	253 25 10	—	4832	—	242 11 9
Sa. v. Grundbesitz		—	1188	—	199 19 4,7	—	1602	—	142 3 6,2	—	3895	—	447 26 10,6
Sa. Summarum		—	6770	—	1011 22 1,7	—	4522	—	395 29 4,2	—	8727	—	690 8 7,6

Steuer- Klassen.	Steuer- satz	Es sind veranlagt mit einem steuerpflichtigen Einkommen in:											
		Stadt Köthen, 12,894 Einn.			1 Landstadt, 2393 Einn.			74 Dörfern, 24,460 Einn.			Kreis Köthen, 39,747 Einn.		
		Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit
A. Vom Gewerbe.													
von 51—100	à 6 d.	1182	—	19 21 —	135	—	2 7 6	1672	—	27 26 —	2989	—	49 24 6
= 101—150	à 1 1/2 %	839	—	27 29 —	277	—	9 7 —	3022	—	100 22 —	4138	—	137 28 —
= 151—200	à 2 %	411	—	27 12 —	50	—	3 10 —	615	—	41 —	1076	—	71 22 —
= 201—300	à 4 %	248	—	33 2 —	75	—	10 —	234	—	31 6 —	557	—	74 8 —
= 301—400	1/15 %	117	43673	29 3 6	37	13720	9 4 5	70	24732	16 14 9	224	82125	54 22 8
= 401—500	1/15 %	51	24715	16 14 4	9	4340	2 26 10	31	14688	9 23 9	91	43743	29 4 11
= 501—600	1/15 %	40	23252	15 15 —	11	6500	4 10 —	14	7816	5 6 5	65	37568	25 1 5
= 601—800	1/12 %	44	33350	27 23 9	4	3200	2 20 —	17	12382	10 9 7	65	48932	40 23 4
= 801—1000	1/12 %	20	19498	16 7 5	4	3900	3 7 6	10	9470	7 26 9	34	32868	27 11 8
= 1001—1500	1/12 %	21	27389	22 24 9	3	3800	3 5 —	7	8947	7 13 8	31	40136	33 13 5
= 1501—2000	1/12 %	10	19400	16 5 —	1	1800	1 15 —	5	8760	7 9 —	16	29960	24 29 —
= über 2000	1/12 %	20	113230	94 10 9	2	25000	20 25 —	18	145041	120 26 1	40	283271	236 1 10
Sa.		—	3003	—	346 18 6	—	72 18 3	5715	—	386 4 —	9326	—	805 10 9
B. Von Zinsen und Renten.													
	1/12 %	482	167616	139 20 5	68	12892	10 22 3	1205	121636	101 13 9	1755	302144	251 26 5
C. Vom Gehalte.													
	1/24 %	314	—	45 28 —	24	—	2 12 2	110	—	11 7 7	448	—	59 17 9
D. Vom Grundbesitz.													
		—	1259	—	201 29 1,5	—	40 8 6,4	3686	—	1046 17 4,3	5260	—	1288 25 —
Recapitulation.													
Sa. v. persönl. Einkommen (v. i. Gewerbe, Zinsen u. und Gehalt)		—	3799	—	532 6 11	—	85 22 8	7030	—	498 25 4	11529	—	1116 24 11
Sa. v. Grundbesitz		—	1259	—	201 29 1,5	—	40 8 6,4	3686	—	1046 17 4,3	5260	—	1288 25 —
Sa. Summarum		—	5058	—	734 6 0,5	—	126 1 2,4	10716	—	1545 12 8,3	16789	—	2405 19 11



Es sind veranlagt mit einem steuerpflichtigen Einkommen in:

Mansfeld, 16904 Einw.				5 Landstädte, 10366 Einw.				61 Dörfern, 19,356 Einw.				Kreis Dessau, 46,626 Einw.						
Einkommen	Steuerbetrag pro Einheit			Zahl der Steuerzahler	geschätztes Einkommen	Steuerbetrag pro Einheit			Zahl der Steuerzahler	geschätztes Einkommen	Steuerbetrag pro Einheit			Zahl der Steuerzahler	geschätztes Einkommen	Steuerbetrag pro Einheit		
	R.	S.	d.			R.	S.	d.			R.	S.	d.			R.	S.	d.
A. Vom Gewerbe.																		
—	27	2	6	722	—	12	1	—	1496	—	24	28	—	3843	—	64	1	6
—	46	6	—	1047	—	34	27	—	1719	—	57	9	—	4152	—	138	12	—
—	27	20	—	350	—	23	10	—	222	—	14	24	—	987	—	65	24	—
—	40	12	—	214	—	28	16	—	101	—	13	14	—	618	—	82	12	—
42058	28	1	2	79	27781	18	15	8	22	7567	5	1	4	213	77406	51	18	2
35295	23	15	11	51	23185	15	13	9	8	3885	2	17	8	131	62365	41	17	4
32142	21	12	10	20	11328	7	16	6	2	1200	—	24	—	76	44670	29	23	4
38430	32	—	9	11	8075	6	21	11	4	2920	2	13	—	66	49425	41	5	8
22610	18	25	3	13	12305	10	7	8	3	3000	2	15	—	39	37915	31	17	11
25700	21	12	6	7	9560	7	29	—	1	1400	1	5	—	27	36660	30	16	6
21800	18	5	—	3	5700	4	22	6	3	5580	4	19	6	17	33080	27	17	—
21080	100	27	—	9	38100	31	22	6	3	21000	17	15	—	35	180180	150	4	6
—	405	20	11	2526	—	201	23	6	3584	—	147	5	6	10204	—	754	19	11
B. Von Zinsen und Renten.																		
22430	268	20	11	289	46738	38	28	7	1134	100252	83	18	1	2052	469420	391	7	7
C. Vom Gehalte.																		
—	137	20	11	105	—	13	3	9	114	—	11	18	2	1078	—	162	12	10
D. Vom Grundbesitz.																		
—	199	19	4,7	1602	—	142	3	6,2	3895	—	447	26	10,6	6685	—	789	19	9,3
Recapitulation.																		
—	812	2	9	2920	—	253	25	10	4832	—	242	11	9	13334	—	1308	10	4
—	199	19	4,7	1602	—	142	3	6,2	3895	—	447	26	10,6	6685	—	789	19	9,3
—	1011	22	1,7	4522	—	395	29	4,2	8727	—	690	8	7,6	20019	—	2098	—	1,3

Es sind veranlagt mit einem steuerpflichtigen Einkommen in:

Mansfeld, 12,894 Einw.				1 Landstadt, 2393 Einw.				74 Dörfern, 24,460 Einw.				Kreis Köthen, 39,747 Einw.						
Einkommen	Steuerbetrag pro Einheit			Zahl der Steuerzahler	geschätztes Einkommen	Steuerbetrag pro Einheit			Zahl der Steuerzahler	geschätztes Einkommen	Steuerbetrag pro Einheit			Zahl der Steuerzahler	geschätztes Einkommen	Steuerbetrag pro Einheit		
	R.	S.	d.			R.	S.	d.			R.	S.	d.			R.	S.	d.
A. Vom Gewerbe.																		
—	19	21	—	135	—	2	7	6	1672	—	27	26	—	2989	—	49	24	6
—	27	29	—	277	—	9	7	—	3022	—	100	22	—	4138	—	137	28	—
—	27	12	—	50	—	3	10	—	615	—	41	—	—	1076	—	71	22	—
—	33	2	—	75	—	10	—	—	234	—	31	6	—	557	—	74	8	—
43673	29	3	6	37	13720	9	4	5	70	24732	16	14	9	224	82125	54	22	8
24715	16	14	4	9	4340	2	26	10	31	14688	9	23	9	91	43743	29	4	11

Deffau, 46,628 Einn.
 Steuerbetrag pro Einheit
 77406 5118 2
 62365 4117 4
 44670 3929 4
 49425 413 8
 37915 3117 1
 36660 3016 6
 33080 2717
 180180 150 4 6
 — 75419 11

Steuer- Klassen	Steuer- satz	Es sind				
		Stadt Zerbst, 11,441 Einn.			3 2	
		Zahl der Steuer- zahler	gehöb- stes Einnom- men	Steuerbetrag pro Einheit		Zahl der Steuer- zahler
von 51—100	à 6 d.	726	—	12	3	37
" 101—150	à 1 Sgr.	1056	—	35	6	73
" 151—200	à 2 Sgr.	450	—	30	—	42
" 201—300	à 4 Sgr.	194	—	25	26	20
" 301—400	1/15 %	70	26436	17	18 9	10
" 401—500	1/15 %	42	20215	13	14 4	4
" 501—600	1/15 %	24	14325	9	16 6	2
" 601—800	1/12 %	36	26580	22	4 6	2
" 801—1000	1/12 %	20	19100	15	27 6	—
" 1001—1500	1/12 %	12	15070	12	16 9	—
" 1501—2000	1/12 %	1	1800	1	15	—
" über 2000	1/12 %	4	12000	10	—	—
Sa.	—	2635	—	205	28 4	195

A.

Steuer- Klassen.	Steuer- satz	Stadt Bo	
		Zahl der Steuer- zahler.	
		von 51—100	à 6 d.
" 101—150	à 1 Sgr.	474	
" 151—200	à 2 Sgr.	123	
" 201—300	à 4 Sgr.	71	
" 301—400	1/15 %	17	
" 401—500	1/15 %	9	
" 501—600	1/15 %	5	
" 601—800	1/12 %	7	
" 801—1000	1/12 %	1	
" 1001—1500	1/12 %	2	
" 1501—2000	1/12 %	1	
" über 2000	1/12 %	3	
Sa.	—	1021	

B. Von

1/12 % | 411 | 116490 | 97 | 2 | 5 | 23

C.

Es einen nachstehenden Einfluss ausüben muß. Wenn der
 nimmt durch dieselbe einen Theil der Renten des Grund und
 und dadurch gewisse Vortheile einen Theil von der Substanz
 und der Kapitalvermehrung, da der Kapitalvermehrung eines
 nicht im Allgemeinen von seiner Rentierung abhängt, bei
 Verkauf derselben vom Kaufpreise in Abzug gebracht werden
 auf viele Weise wird der Verkäufer, der das Grundeigenthum
 e dingliche Last erworben hat, in seinem Kapitale geschädigt.

Sa. v. persönl. Einkommen (d. i. Gewerbe, Zinsen etc. und Gehalt)	—	1344
Sa. v. Grundbesitz	—	657
Sa. Summarum	—	2001

Deffau, 39,747 Einn.
 Steuerbetrag pro Einheit
 4924 6
 137 28
 11 22
 74 8
 54 22 8
 29 4 11
 4743

Kreis	Zahl der Steuer- zahler	Einnom- men	Steuer- betrag pro Einheit	Sa.	
				Einnom- men	Zahl der Steuer- zahler
1. Kreis Deffau	5582	—	—	—	—
2. = Köthen	3799	—	—	—	—
3. = Zerbst	3253	—	—	—	—
4. = Vernburg	4000	—	—	—	—
5. = Ballenstedt	1344	—	—	—	—
Sa. vom persönl. Einkommen	17978	—	—	—	—

5 Kreis
 Zahl
 der Steuer-
 zahler

A.

1. Kreis Deffau	5582
2. = Köthen	3799
3. = Zerbst	3253
4. = Vernburg	4000
5. = Ballenstedt	1344
Sa. vom persönl. Einkommen	17978

Es sind veranlagt mit einem steuerpflichtigen Einkommen in:

Steuer- Klassen	Steuer- satz	Es sind veranlagt mit einem steuerpflichtigen Einkommen in:											
		Stadt Zerbst, 11,441 Einw.			3 Landstädten, 8392 Einw.			77 Dörfern, 15366 Einw.			Kreis Zerbst, 35199 Einw.		
		Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit
A. Vom Gewerbe.													
von 51—100	à 6 δ .	726	—	12 3 —	376	—	6 8 —	1622	—	27 1 —	2724	—	45 12 —
= 101—150	à 1 \mathcal{G} r.	1056	—	35 6 —	732	—	24 12 —	1958	—	65 8 —	3746	—	124 26 —
= 151—200	à 2 \mathcal{G} r.	450	—	30 — —	424	—	28 8 —	172	—	11 14 —	1046	—	69 22 —
= 201—300	à 4 \mathcal{G} r.	194	—	25 26 —	201	—	26 24 —	77	—	10 8 —	472	—	62 28 —
= 301—400	$\frac{1}{15}$ %	70	26436	17 18 9	106	38818	25 26 4	13	4167	2 23 3	189	69421	46 8 4
= 401—500	$\frac{1}{15}$ %	42	20215	13 14 4	45	21680	14 13 7	9	4070	2 21 4	96	45965	30 19 3
= 501—600	$\frac{1}{15}$ %	24	14325	9 16 6	29	16990	11 9 10	5	2750	1 25 —	58	34065	22 21 4
= 601—800	$\frac{1}{12}$ %	36	26580	22 4 6	24	17415	14 15 5	3	2220	1 25 6	63	46215	38 15 5
= 801—1000	$\frac{1}{12}$ %	20	19100	15 27 6	8	7900	6 17 6	7	6570	5 14 3	35	33570	27 29 3
= 1001—1500	$\frac{1}{12}$ %	12	15070	12 16 9	3	3620	3 — 6	5	6124	5 3 1	20	24814	20 20 4
= 1501—2000	$\frac{1}{12}$ %	1	1800	1 15 —	2	4000	3 10 —	3	5700	4 22 6	6	11500	9 17 6
= über 2000	$\frac{1}{12}$ %	4	12000	10 — —	3	7500	6 7 6	1	2650	2 6 3	8	22150	18 13 9
Sa.	—	2635	—	205 28 4	1953	—	171 2 8	3875	—	140 22 2	8463	—	517 23 2
B. Von Zinsen und Renten.													
	$\frac{1}{12}$ %	411 116490	97 2 5	232 32335	26 28 10	888 56419	47 — 7	1531 205244	171 110				
C. Vom Gehalte.													
	$\frac{1}{24}$ %	207 —	29 26 9	136 —	15 17 1	115 —	14 28 6	458 —	60 12 4				
D. Vom Grundbesitz.													
	—	1538 —	160 14 9,11	1200 —	84 17 11,10	2625 —	554 1 4,1	5363 —	799 4 1,10				
Recapitulation.													
Sa. v. persönl. Einkommen (d. i. Gewerbe, Zinsen z. und Gehalt)	—	3253 —	332 27 6	2321 —	213 18 7	4878 —	202 21 3	10452 —	749 7 4				
Sa. v. Grundbesitz	—	1538 —	160 14 9,11	1200 —	84 17 11,10	2625 —	554 1 4,1	5363 —	799 4 1,10				
Sa. Summarum	—	4791 —	493 12 3,11	3521 —	298 6 6,10	7503 —	756 22 7,1	15815 —	1548 11 5,10				

Es sind veranlagt mit einem steuerpflichtigen Einkommen in:

Steuer- Klassen	Steuer- satz	Es sind veranlagt mit einem steuerpflichtigen Einkommen in:											
		Stadt Bernburg, 12898 Einw.			3 Landstädten, 8681 Einw.			45 Dörfern, 28198 Einw.			Kreis Bernburg, 49777 Einw.		
		Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit
A. Vom Gewerbe.													
von 51—100	à 6 δ .	746	—	12 13 —	350	—	5 25 —	1286	—	21 13 —	2382	—	39 21 —
= 101—150	à 1 \mathcal{G} r.	1610	—	53 20 —	859	—	28 19 —	3482	—	116 2 —	5951	—	198 11 —
= 151—200	à 2 \mathcal{G} r.	387	—	25 24 —	419	—	27 28 —	1293	—	86 6 —	2099	—	139 28 —
= 201—300	à 4 \mathcal{G} r.	236	—	31 14 —	269	—	35 26 —	401	—	53 14 —	906	—	120 24 —
= 301—400	$\frac{1}{15}$ %	101	24940	16 18 10	90	31752	21 5 —	118	41526	27 20 5	309	98218	65 14 3
= 401—500	$\frac{1}{15}$ %	45	22300	14 26 —	36	16870	11 7 4	39	18222	12 4 5	120	57392	38 7 9
= 501—600	$\frac{1}{15}$ %	24	14322	9 16 5	10	5802	3 26 —	23	13185	8 23 8	57	33309	22 6 1
= 601—800	$\frac{1}{12}$ %	32	23940	19 28 6	14	10048	8 11 3	16	11995	9 29 11	62	45983	38 9 8
= 801—1000	$\frac{1}{12}$ %	19	18900	15 22 6	15	14211	11 25 3	9	8740	7 8 6	43	41851	34 26 3
= 1001—1500	$\frac{1}{12}$ %	30	39900	33 7 6	7	8309	6 27 9	18	23558	19 18 11	55	71767	59 24 2
= 1501—2000	$\frac{1}{12}$ %	14	25700	21 12 6	1	1600	1 10 —	10	19460	16 6 6	25	46760	38 29 —
= über 2000	$\frac{1}{12}$ %	21	73600	61 10 —	10	60751	50 18 9	27	131392	109 14 9	58	265743	221 13 6
Sa.	—	3265	—	316 3 3	2080	—	213 19 4	6722	—	488 12 1	12067	—	11018 4 8
B. Von Zinsen und Renten.													
	$\frac{1}{12}$ %	409 134352	111 29 4	203 36151	30 3 8	635 125697	104 22 8	1247 296200	246 25 8				
C. Vom Gehalte.													
	$\frac{1}{24}$ %	326 —	50 19 8	98 —	12 3 9	144 —	14 17 6	568 —	77 10 11				
D. Vom Grundbesitz.													
	—	1331 —	208 24 3,3	1398 —	152 27 10,3	4964 —	1134 10 11,5	7693 —	1496 3 0,11				
Recapitulation.													
Sa. v. persönl. Einkommen (d. i. Gewerbe, Zinsen z. und Gehalt)	—	4000 —	478 22 3	2381 —	255 26 9	7501 —	607 22 3	13882 —	1342 11 3				
Sa. v. Grundbesitz	—	1331 —	208 24 3,3	1398 —	152 27 10,3	4964 —	1134 10 11,5	7693 —	1496 3 0,11				
Sa. Summarum	—	5331 —	687 16 6,3	3779 —	408 24 7,3	12465 —	1742 3 2,5	21575 —	2838 14 3,11				



		Es sind veranlagt mit einem steuerpflichtigen Einkommen in:														
Steuer- Klassen.	Steuer- satz	Stadt Ballenstedt, 4416 Einw.			5 Landstädten, 9914 Einw.			18 Dörfern, 11,362 Einw.			Kreis Ballenstedt, 25,692 Einw.					
		Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit			
		Rp.	Gr.	S.	Rp.	Gr.	S.	Rp.	Gr.	S.	Rp.	Gr.	S.			
A. Vom Gewerbe.																
von	51—100	à 6 S.	308	—	5 4	—	644	—	10 22	—	893	—	14 26 6	1845	—	30 22 6
"	101—150	à 1 Gr.	474	—	15 24	—	1065	—	35 15	—	1205	—	40 5	2744	—	91 14
"	151—200	à 2 Gr.	123	—	8 6	—	271	—	18 2	—	169	—	11 8	563	—	37 16
"	201—300	à 4 Gr.	71	—	9 14	—	115	—	15 10	—	82	—	10 28	268	—	35 22
"	301—400	1/16 %	17	6376	4 7 6	55	20489	13 19 9	23	7807	5 5 11	95	34672	23 3 2	3 2	
"	401—500	1/16 %	9	4400	2 28	9	4344	2 26 10	12	5764	3 25 3	30	14508	9 20 1	1	
"	501—600	1/16 %	5	2950	1 29	7	4150	2 23	3	1800	1 6	15	8900	5 28	—	
"	601—800	1/12 %	7	5270	4 11 9	10	7584	6 9 7	2	1532	1 8 4	19	14386	11 29 8	8	
"	801—1000	1/12 %	1	1000	— 25	3	3000	2 15	4	3725	3 3 2	8	7725	6 13 2	2	
"	1001—1500	1/12 %	2	2700	2 7 6	1	1500	1 7 6	4	4964	4 4 1	7	9164	7 19 1	1	
"	1501—2000	1/12 %	1	2000	1 20	1	2000	1 20	—	—	—	2	4000	3 10	—	
"	über 2000	1/12 %	3	17000	14 5	3	45000	37 15	4	20000	16 20	10	82000	68 10	—	
Sa.	—	—	1021	—	71 1 9	2184	—	148 5 8	2401	—	112 20 3	5606	—	331 27 8	8	
B. Von Zinsen und Renten.																
	1/12 %	—	130	40106	33 13	197	48925	40 23 2	244	34897	29 2 6	571	123928	103 8 8	8	
C. Vom Gehalte.																
	1/24 %	—	193	—	26 1	160	—	16 24 5	114	—	12 14 10	467	—	55 10 3	3	
D. Vom Grundbesitz.																
	—	—	657	—	61 19 1,4	1976	—	182 13 11,8	2998	—	386 2 6,5	5631	—	630 5 7,5	5	
Recapitulation.																
Sa. v. persönl. Einkommen (d. i. Gewerbe, Zinsen, und Gehalt)	—	—	1344	—	130 15 9	2541	—	205 23 3	2759	—	154 7 7	6644	—	490 16 7	7	
Sa. v. Grundbesitz	—	—	657	—	61 19 1,4	1976	—	182 13 11,8	2998	—	386 2 6,5	5631	—	630 5 7,5	5	
Sa. Summarum	—	—	2001	—	192 4 10,4	4517	—	388 7 2,8	5757	—	540 10 1,5	12275	—	1120 22 2,5	5	

		Es sind veranlagt mit einem steuerpflichtigen Einkommen in:											
		5 Kreisstädten, 58553 Einw.			17 Landstädten, 39746 Einw.			275 Dörfern, 98742 Einw.			ganz Anhalt, 197041 Einw.		
		Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit	Zahl der Steuer- zahler	geschätztes Einkom- men	Steuerbetrag pro Einheit
		Rp.	Gr.	S.	Rp.	Gr.	S.	Rp.	Gr.	S.	Rp.	Gr.	S.
A. Vom persönlichen Einkommen, d. i. Gewerbe, Zinsen etc. und Gehalt.													
1. Kreis Dessau	5582	—	812 2 9	2920	—	253 25 10	4832	—	242 11 9	13334	—	1308 10 4	4
2. " Köthen	3799	—	532 6 11	700	—	85 22 8	7030	—	498 25 4	11529	—	1116 24 11	1
3. " Zerbst	3253	—	332 27 6	2321	—	213 18 7	4878	—	202 21 3	10452	—	749 7 4	4
4. " Bernburg	4000	—	478 22 3	2381	—	255 26 9	7501	—	607 22 3	13882	—	1342 11 3	3
5. " Ballenstedt	1344	—	130 15 9	2541	—	205 23 3	2759	—	154 7 7	6644	—	490 16 7	7
Sa. vom persönl. Einkommen	17978	—	2286 15 2	10863	—	1014 27 1	27000	—	1705 28 2	55841	—	5007 10 5	5
B. Vom Grundbesitz.													
1. Kreis Dessau	1188	—	199 19 4,7	1602	—	142 3 6,2	3895	—	447 26 10,6	6685	—	789 19 9,3	3
2. " Köthen	1259	—	201 29 1,5	315	—	40 8 6,4	3686	—	1046 17 4,3	5260	—	1288 25	—
3. " Zerbst	1538	—	160 14 9,11	1200	—	84 17 11,10	2625	—	554 1 4,1	5363	—	799 4 1,10	1
4. " Bernburg	1331	—	208 24 3,3	1398	—	152 27 10,3	4964	—	1134 10 11,5	7693	—	1496 3 0,11	3
5. " Ballenstedt	657	—	61 19 1,4	1976	—	182 13 11,8	2998	—	386 2 6,5	5631	—	630 5 7,5	5
Sa. vom Grundbesitz	5973	—	832 16 8,6	6491	—	602 11 10,3	18168	—	3568 29 0,8	30632	—	5003 27 7,5	5
Recapitulation.													
A. B. persönl. Einkommen	17978	—	2286 15 2	10863	—	1014 27 1	27000	—	1705 28 2	55841	—	5007 10 5	5
B. Vom Grundbesitz	5973	—	832 16 8,6	6491	—	602 11 10,3	18168	—	3568 29 0,8	30632	—	5003 27 7,5	5
Sa. Summarum	23951	—	3119 1 10,6	17354	—	1617 8 11,3	45168	—	5274 27 2,8	86473	—	10011 8 0,5	5

Dieses System der dinglichen Steuergesetzgebung ist auch unserer Steuergesetzgebung nicht fremd, indem die Grundbesteuerung trotz des im Gesetze gebrauchten Titels: „Steuer vom Grundeinkommen“, sich nicht auf das persönliche Einkommen, sondern ganz auf die Sache legt und auf Schulden und Lasten, die für den Besitzer darauf ruhen, keine Rücksicht nimmt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß solche Steuer zu einer dinglichen Last wird und daß sie, wenn sie hoch steigt, auf den Capitalwerth des Grund-

eigentums einen nachtheiligen Einfluß ausüben muß. Denn der Staat nimmt durch dieselbe einen Theil der Renten des Grund und Bodens und dadurch gewissermaßen einen Theil von der Substanz des Grundeigentums hinweg, der, da der Kapitalwerth eines Grundstücks im Allgemeinen von seiner Rentierung abhängt, bei einem Verkaufe desselben vom Kaufpreise in Abzug gebracht werden wird. Auf diese Weise wird der Verkäufer, der das Grundstück ohne diese dingliche Last erworben hat, in seinem Capitale geschädigt. —



Es sind veranlagt mit einem steuerpflichtigen Einkommen in:

Ellenstedt, 4416 Einw.			5 Landstädten, 9914 Einw.			18 Dörfern, 11,362 Einw.			Kreis Ballenstedt, 25,692 Einw.									
geschätztes Einkommen	Steuerbetrag pro Einheit		Zahl der Steuerzahler	geschätztes Einkommen	Steuerbetrag pro Einheit		Zahl der Steuerzahler	geschätztes Einkommen	Steuerbetrag pro Einheit		Zahl der Steuerzahler	geschätztes Einkommen	Steuerbetrag pro Einheit					
	Rp.	Sgr.			d.	Rp.			Sgr.	d.			Rp.	Sgr.	d.	Rp.	Sgr.	d.
A. Vom Gewerbe.																		
—	5	4	—	644	—	10	22	—	893	—	14	26	6	1845	—	30	22	6
—	15	24	—	1065	—	35	15	—	1205	—	40	5	—	2744	—	91	14	—
—	8	6	—	271	—	18	2	—	169	—	11	8	—	563	—	37	16	—
—	9	14	—	115	—	15	10	—	82	—	10	28	—	268	—	35	22	—
6376	4	7	6	55	20489	13	19	9	23	7807	5	5	11	95	34672	23	3	2
4400	2	28	—	9	4344	2	26	10	12	5764	3	25	3	30	14508	9	20	1
2950	1	29	—	7	4150	2	23	—	3	1800	1	6	—	15	8900	5	28	—
5270	4	11	9	10	7584	6	9	7	2	1532	1	8	4	19	14386	11	29	8
1000	—	25	—	3	3000	2	15	—	4	3725	3	3	2	8	7725	6	13	2
2700	2	7	6	1	1500	1	7	6	4	4964	4	4	1	7	9164	7	19	1
2000	1	20	—	1	2000	1	20	—	—	—	—	—	—	2	4000	3	10	—
17000	14	5	—	3	45000	37	15	—	4	20000	16	20	—	10	82000	68	10	—
—	71	1	9	2184	—	148	5	8	2401	—	112	20	3	5606	—	331	27	8
B. Von Zinsen und Renten.																		
40106	33	13	—	197	48925	40	23	2	244	34897	29	2	6	571	123928	103	8	8
C. Vom Gehalte.																		
—	26	1	—	160	—	16	24	5	114	—	12	14	10	467	—	55	10	3
D. Vom Grundbesitz.																		
—	61	19	1,4	1976	—	182	13	11,8	2998	—	386	2	6,5	5631	—	630	5	7,5
Recapitulation.																		
—	130	15	9	2541	—	205	23	3	2759	—	154	7	7	6644	—	490	16	7
—	61	19	1,4	1976	—	182	13	11,8	2998	—	386	2	6,5	5631	—	630	5	7,5
—	192	4	10,4	4517	—	388	7	2,8	5757	—	540	10	1,5	12275	—	1120	22	2,5

Es sind veranlagt mit einem steuerpflichtigen Einkommen in:

städten. 58553 Einw.			17 Landstädten. 39746 Einw.			275 Dörfern. 98742 Einw.			ganz Anhalt. 197041 Einw.									
geschätztes Einkommen	Steuerbetrag pro Einheit		Zahl der Steuerzahler	geschätztes Einkommen	Steuerbetrag pro Einheit		Zahl der Steuerzahler	geschätztes Einkommen	Steuerbetrag pro Einheit		Zahl der Steuerzahler	geschätztes Einkommen	Steuerbetrag pro Einheit					
	Rp.	Sgr.			d.	Rp.			Sgr.	d.			Rp.	Sgr.	d.	Rp.	Sgr.	d.
Vom persönlichen Einkommen, d. i. Gewerbe, Zinsen etc. und Gehalt.																		
—	812	2	9	2920	—	253	25	10	4832	—	242	11	9	13334	—	1308	10	4
—	532	6	11	700	—	85	22	8	7030	—	498	25	4	11529	—	1116	24	11
—	332	27	6	2321	—	213	18	7	4878	—	202	21	3	10452	—	749	7	4
—	478	22	3	2381	—	255	26	9	7501	—	607	22	3	13882	—	1342	11	3
—	130	15	9	2541	—	205	23	3	2759	—	154	7	7	6644	—	490	16	7
—	2286	15	2	10863	—	1014	27	1	27000	—	1705	28	2	55841	—	5007	10	5

Man hat allerdings praktische Gründe für die, eigenthum gelegte Steuer und findet diese vorz Sicherheit derselben. Die Personen verziehen und sind die Einnahmen aus dem Grundeigenthum der worfen. Der Staat müsse aber Sicherheit haben seines Bedarfs und deshalb müsse er das Bleibe das ist die Substanz, nach dem normalen Verhältnis zur Steuer heranziehen. Mag diese Steuer den Grundeigenthums für den augenblicklichen Besitzer auf die Länge der Zeit werde dieser Nachtheil v dann Jeder sein Grundeigenthum unter Berücksich zu zahlenden Grundsteuer erworben habe.

Mit dem letztern Motiv, bei dem man den ber mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten un kommt man auf natürlichem Wege dahin, jede alte hafte Steuer für gut zu halten und — was Grundsteuer anbetrifft, wo bleibt denn die Sicher der Grundrente? Freilich, ausmessen läß genau, aber die Ertragsfähigkeit jeder Boden men ist ein ander Ding. Ueber die Zeit ist man für den Ertrag eines Grundstücks lediglich den Jeder weiß jetzt, daß die Grundrente das Resultat wirkens der verschiedenen Productivkräfte: des Natur überhaupt, der Arbeit und des Capitals.

Je nachdem der eine oder der andere diese lichen Faktoren zurückbleibt, je nachdem es fe

aufgebracht würde, wo er dies am die Leute Geld haben, werden sie in für entbehrliche Genüsse und zu solch, a llichkeit und Gewohnheit daran, doch, das Bier zc. Wende man nicht ein, 19 derartiger Verbrauchsartikel den Gebr 10 ertrag mindern werde. Gewohnheit 23 zum Genuß und „guten Leben“ werde 4 summs verhindern, so lange als die 27 ist und wir verlangen von jeder Ste dabei möglichst gleichmäßig, vorzugr aber bezüglich der verminderten Consum Einkommensteuer dieselbe Wirkung hab 88 abzugeben ist, kann sich Niemand einen 39

Zu directen Verbrauchssteuern 73 Luxuswagen und Pferde, Bedienten, 08 und auch für größere Wohnungen 332 nungssteuer scheint uns den Vorstä Gebäudesteuer, welche letztere auger keine Rücksicht nimmt. Nur würden : wissen Preise frei zu lassen und es t a zu nehmen sein, damit die Steuer i . Gesundheit nicht zu sehr zusammendr 1 steuer werde, welche die Familien durch, gleich anderen Abgaben und e weise auf die Familie, die Grundlage 2 dung der Familie zu erschweren und t Menschen auf unnatürliche Weise zufe

Was die directe allgemeine Ei so würden wir wünschen, daß sich die 96 schätzung (Fassionspflicht) der Steuerp 96 lich falsche Angaben hart bestrafe, da 48 wähnt, a) sich auf die Gesamtheit: 9: lege, b) einen, zur Befriedigung der e dürfnisse des Lebens erforderlichen 2 und c) einen Unterschied machen zw a

Die Ergänzungssteuer betru as cher 8 sgr. 0,5 pf. pro Einheit. Gi

Sie zerfällt in zwei Hauptab 1) in Steuer v i ren 2) = = mn

Diese zwei Kategorien theiler di en ch r t

a) vom Gewerbe, 3427 thlr. 26 sgr. 2 pf. = mo na

a) von Aekern 3841 thlr. 26 sgr. 2 pf. = au

Nach den Beträgen, mit nant waren, vertheilten sich diese Arten vord eh de

5003	27	7,5	=	100	%
630	5	7,5	=	12,59	%
1496	3	0,11	=	29,90	%
799	4	1,10	=	15,97	%
1288	25	—	=	25,76	%
789	19	9,3	=	15,78	%

Grundbesitz zusammen

4	1	=	100	%
0	3	=	13,88	%
0	11	=	18,64	%
2	4	=	14,55	%
7	9	=	14,35	%
2	10	=	39,13	%

pers. Einkommen zusammen

Steuern, 25,892 Grm.
Steuern, 197041 Grm.
Steuern, 500710 5



Man hat allerdings praktische Gründe für die, auf das Grundeigenthum gelegte Steuer und findet diese vorzugsweise in der Sicherheit derselben. Die Personen verziehen und sterben und ebenso sind die Einnahmen aus dem Grundeigenthum dem Wechsel unterworfen. Der Staat müsse aber Sicherheit haben für die Deckung seines Bedarfs und deshalb müsse er das Bleibende und Sichere, das ist die Substanz, nach dem normalen Verhältniß ihres Ertrages zur Steuer heranziehen. Mag diese Steuer den Kapitalwerth des Grundeigenthums für den augenblicklichen Besitzer auch verringern, auf die Länge der Zeit werde dieser Nachtheil verschwinden, weil dann Jeder sein Grundeigenthum unter Berücksichtigung der davon zu zahlenden Grundsteuer erworben habe.

Mit dem letztern Motiv, bei dem man den derzeitigen Erwerber mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten unberücksichtigt läßt, kommt man auf natürlichem Wege dahin, jede alte, noch so mangelhafte Steuer für gut zu halten und — was die Sicherheit der Grundsteuer anbelangt, wo bleibt denn die Sicherheit der Schätzung der Grundrente? Freilich, ausmessen läßt sich der Boden genau, aber die Ertragsfähigkeit jeder Bodenklasse zu bestimmen ist ein ander Ding. Ueber die Zeit ist man hinaus, wo man für den Ertrag eines Grundstücks lebiglich dem Boden dankte. Jeder weiß jetzt, daß die Grundrente das Resultat ist des Zusammenwirkens der verschiedenen Productivkräfte: des Bodens und der Natur überhaupt, der Arbeit und des Capitals.

Je nachdem der eine oder der andere dieser volkswirtschaftlichen Faktoren zurückbleibt, je nachdem es fehlt an natürlicher Fruchtbarkeit des Bodens, günstigen Wetter guter Bearbeitung, passendem Dünger zc., ändert sich, resp. sinkt die Grundrente und ferner steigt oder fällt sie auch nach der Verkehrslage des Grundstücks. Sie ist deshalb nichts Selbstständiges und nicht selbstverständlich, ebensowenig als es selbstverständlich ist, daß Jeder, der ein Gewerbe betreibt das, von Andern betrieben, durchschnittlich vielleicht 20 Prc. Gewinn bringt, diesen Gewinn auch habe. Es kommt hier eben auf die Art und den Ort des Betriebes und auf verschiedene Verhältnisse an. Wollte man aber jeden betreffenden Gewerbetreibenden mit dem durchschnittlichen Gewinn von 20 Prc. des Anlagekapitals zur Steuer heranziehen, so würde man offenbar sehr unbillig verfahren und Denjenigen, der den geringsten Gewinn hat zu hoch, den Andern zu niedrig besteuern. In denselben Fehler wird man verfallen, wenn man die räumliche Ausdehnung und die Bonitätsklasse eines Grundstücks nach dem, — doch einzig und allein nur bestimmbar, — durchschnittlichen Ertrage und nicht das Einkommen, was der Besitzer wirklich davon für sich gewinnt, zur Steuer heranzieht. Vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus glauben wir daher zur Deckung des Staatsbedarfs einer dergleichen Grundsteuer, gleichviel ob sie auf Grundstücke oder Häuser gelegt ist, nicht das Wort reden zu dürfen und besonders keiner hohen und wechselnden, vielmehr hoffen wir, daß diese Steuer überall mit der Zeit fallen und in eine allgemeine Einkommensteuer umgewandelt werden wird. Mag eine feststehende Grundsteuer den Gemeinden bleiben. —

Was die Einkommensteuer betrifft, so hat dieselbe je nach der Verschiedenheit der allgemeinen Quellen des Einkommens, auf welche sie gelegt ist, verschiedene Namen. Diejenige, die sich auf alle Arten des Einkommens der wirtschaftenden Person legt, nennt man in der Regel allgemeine Einkommensteuer. Diese persönliche und directe Steuer hat sich, wenn man von Steuern so sagen darf, denn angenehm ist eine — Steuer nie, jetzt eine gewisse Beliebtheit verschafft und theoretisch dürfte sie auch gewisse Vorzüge haben. Nur in der praktischen Ausführung zeigt sie Schwächen, denn es ist trotz der größten Umsicht und Mühwaltung unmöglich alle Personen genau nach ihrem Einkommen zu schätzen und die Bedürfnisse der Menschen sind nach der Lebensstellung und den Familienverhältnissen verschiedene. Der Eine wird zu hoch, der Andere zu niedrig besteuert werden und eine gerechte Besteuerung ist nicht zu erreichen. Es ist das ohne Weiteres zuzugeben, aber „wo fehlt nicht irgendwo auf dieser Welt?“ Bei jeder Steuer wird man auf absolute Gerechtigkeit von vornherein verzichten müssen und es kommt nur darauf an, daß sie relativ gerecht ist. —

Wäge sich übrigens der Reiche Dessen freuen, was er an der Steuer zu Ungunsten seines armen Mitbürgers ungerecht erspart! Wir wissen wohl, daß diese Freude nicht so selten ist, wenn auch unbewußt der notwendigen Folge der Mehrbelastung Anderer. Aber woher kommt es denn, daß sonst durchaus ehrliche Leute dem Steuer-

fiskus gegenüber eine Unehrlichkeit mit vollkommenster Ruhe und Zufriedenheit ertragen? Vorzugsweise daher, weil der Staat es nicht immer verstanden hat, den Staatsbewohnern für sich und seine Bedürfnisse lebenbiges Interesse beizubringen und weil viele Steuern den Principien der Gerechtigkeit und gleichmäßigen Vertheilung widersprechen.

Es ist nicht richtig, wenn man meint, daß Das nicht existire, was man ignorirt, aber von ignorirten Existenzen verlange man keine Unterstützung und man erwarte nicht, daß Der für uns sich interessire, Den man ignorirt. Ohne Theilnahme der Einzelnen an dem öffentlichen Leben, ohne gewisse politische Rechte, kann in den Einzelnen das Bewußtsein vom Ganzen und der Zusammengehörigkeit Aller, nicht aufkommen und nur ein Volk, was seine Institutionen kennt und liebt, wird mit Freuden Das geben, was zur Erhaltung des Ganzen nothwendig ist. Je höhere Anforderungen an die Steuerkraft der Einzelnen gestellt werden, desto mehr Antheil wird man diesen auch im öffentlichen Interesse bewilligen müssen an der Verwaltung des Gemeinwesens und desto dringender wird es auch, in den Steuerhystemen und sonst diejenigen Reformen vorzunehmen, welche Zeit, Wissenschaft, Recht und Gerechtigkeit erheischen. Wir erinnern uns hierbei eines Auspruchs von Canning, daß Diejenigen, welche die Verbesserungen fürchten, weil sie von Neuerungen begleitet sind, eines Tages finden können, daß sie Neuerungen anzunehmen haben, die keine Verbesserungen sind. — Keine Frage greift beinahe so unmittelbar in das praktische Leben ein als die Steuerfrage und bei dieser mag sich deshalb auch der Praktiker gefallen lassen, daß Jeder seine Meinung habe und ausspreche, nach Analogie der Worte Lessings:

Jeder sage was ihm Wahrheit dünkt,

Die Wahrheit selbst sei Gott befohlen. —

Wenn wir einer allgemeinen Einkommensteuer eine Zukunft zusprachen, so würde dies allerdings noch näher zu präcisiren sein, denn wir glauben nicht, daß die Besteuerungskunst diese Steuer allein zu cultiviren haben werde. Wie jetzt schon, so wird künftig immer mehr, kein Staat nur mit einer Art von Steuer auskommen können und wol immer wird ein gemischtes Steuersystem Anwendung finden. In diesem Systeme dürfte eine mächtige, directe Einkommensteuer, welche sich ungetrennt an den ganzen Menschen, auf die Gesammtheit seiner Einkünfte legt, kaum fehlen, aber neben dieser Steuer werden vielleicht auch noch die directen und indirecten Verbrauchssteuern an Bedeutung gewinnen. Wol ist die indirecte Besteuerungsform jetzt ziemlich allgemein nicht hoch angeschrieben, indessen vielfach wol mehr aus politischen, als aus volkswirtschaftlichen Rücksichten, und es wird die Zeit der Ausöhnung mit den „seigen“, indirecten Steuern kommen und die Belästigungen des Verkehrs und des Gewerbebetriebes, die sie jetzt meist mit sich führen, werden sich, noch früher als die Menschen allgemein die steuerliche Deckung des Staatsbedarfs für einen Wohlbedienst halten und als sie gleichen „schönen Wesen aus dem Fabelland“, auf ein viel geringeres Maß beschränken lassen. Freilich denken wir nicht an solche indirecten Steuern, welche sich, wie die Malz-, Schlacht- und Salzsteuer schwer auf die unentbehrlichsten Nahrungsmittel legen und dadurch vorzugsweise die ärmeren Klassen belasten, aber wird wol Einer eine nachtheilige Beschränkung seiner Genuß- und Verbrauchsmittel erfahren, wenn auf Bier, Branntwein, Wein, Thee, Kaffee, Tabak, seidene Waaren, feine Kleiderstoffe und andere mehr oder weniger entbehrliche, doch aber nie entbehrte Artikel des Verbrauchs eine Steuer gelegt ist? Im fünfjährigen Durchschnitt der Jahre 1863—1867 zahlten jährlich Steuer:

die Bierbrauereien in Preuß.	1,815,233 Thlr.	in Anh.	26,855 Thlr.
= Branntweinbr.	= 3,238,533	= =	= 139,433
= Zuckersfabriken	= 7,841,098	= =	= 1,483,289

Wer ist lustig genug, das, was diese und andere indirecten Steuern bringen, noch direct aus der Tasche zu bezahlen? Ist wegen dieser Besteuerung der bezügliche Consum gemieden worden und wird er sich wol erheblich mindern, wenn diese Steuern auch noch erhöht würden? Gewiß würde kein Brauer zc. plötzlich Bedenken tragen, eine von ihm gezahlte höhere Steuer auch noch auf den Preis seines Fabrikats zu schlagen und also vom Consumenten tragen zu lassen und eine solche Verbrauchssteuer hätte, Steuercredite und Exportbonificationen für den Produzenten vorausgesetzt, den Vorzug vor anderen directen Steuern, daß sie vom zahlungsfähigen Consumenten in kleinen Posten freiwillig und zu der Zeit

aufgebracht würde, wo er dies am Besten kann; denn nur wenn die Leute Geld haben, werden sie in der Regel Aufwände machen für entbehrliche Genüsse und zu solchen gehört trotz aller Annehmlichkeit und Gewohnheit daran, doch unter vielen anderen auch das Bier zc. Wende man nicht ein, daß eine höhere Besteuerung derartiger Verbrauchsartikel den Gebrauch und also auch den Steuerertrag mindern werde. Gewohnheit und die Liebe der Menschen zum Genuß und „guten Leben“ werden die Verminderung des Consums verhindern, so lange als die Steuer nicht übermäßig hoch ist und wir verlangen von jeder Steuer, daß sie mäßig sei und dabei möglichst gleichmäßig, vorzugsweise die Begüterten treffe, aber bezüglich der verminderten Consumption, — wird nicht jede directe Einkommensteuer dieselbe Wirkung haben? Für das, was als Steuer abzugeben ist, kann sich Niemand einen persönlichen Genuß verschaffen.

Zu directen Verbrauchssteuern möchten wir Steuern für Luxuswagen und Pferde, Bedienten, Lustgärten und andern Luxus und auch für größere Wohnungen zählen. Eine mäßige Wohnungsteuer scheint uns den Vorzug zu verdienen vor einer Gebäudesteuer, welche letztere auf Schulden und Hypotheken keine Rücksicht nimmt. Nur würden Wohnungen bis zu einem gewissen Preise frei zu lassen und es würde auf Familien Rücksicht zu nehmen sein, damit die Steuer die Menschen auf Kosten der Gesundheit nicht zu sehr zusammenbrängt und nicht zu einer Kopfsteuer werde, welche die Familien am Härtesten trifft und dadurch, gleich anderen Abgaben und Steuern, welche sich vorzugsweise auf die Familie, die Grundlage des Staates legen, die Bildung der Familie zu erschweren und die natürliche Vermehrung der Menschen auf unnatürliche Weise zu beschränken geeignet ist.

Was die directe allgemeine Einkommensteuer anbelangt, so würden wir wünschen, daß sich dieselbe im Princip auf Selbstschätzung (Fassionspflicht) der Steuerpflichtigen gründe und wesentlich falsche Angaben hart bestrafe, daß sie ferner, wie schon erwähnt, a) sich auf die Gesamtheit der Einkünfte einer Person lege, b) einen, zur Befriedigung der ersten und notwendigsten Bedürfnisse des Lebens erforderlichen Theil derselben frei lasse und c) einen Unterschied machen zwischen gut fundirtem (sicherem

und vererblichen) und einem zeitweisen und unsichern, mit dem Leben aufhörenden Einkommen. Denn von einem vererblichen Einkommen kann man mehr geben als von einem weniger sichern und einem, was mit dem Leben der Person ganz oder zum größten Theil aufhört, wie z. B. von Aerzten, Beamten, Anwälten zc., und in Bezug auf die Bedingung unter b., so scheint es nur menschlich, daß der Staat von dem, was zur Nothdurft des Lebens erforderlich ist, nichts nehme und daher ein jährliches Einkommen von 60—80 Thlr., zugleich unter billiger Berücksichtigung der Köpfe einer Familie, überall von Steuern frei lasse. Sollte es wol zu idealistisch sein, wenn man glaubt, daß in einem gut verwalteten Gemeinwesen mit der Zeit Jeder seinen sittlichen Stolz darin setzen werde, sich durch Steuerzahlung als ein vollberechtigtes Mitglied desselben zu fühlen und daß die Fälle, wo sich Jemand wegen mangelnden Gemeinfinns in unsittlicher Weise von den Pflichten gegen das Gemeinwesen entbindet, als ein Makel auf die betreffende Person legen? — Doch genug! Unseres Amtes ist es nicht, „das Geld herbeizuschaffen“ und als Statistiker geht uns zunächst nur das Bestehende an. Nur wollten wir gegenüber dem bedeutsamen Probleme der Besteuerung wenigstens einige Andeutungen hierüber geben. Zu bemerken brauchen wir wol nicht, daß es Grundsatz sein muß, bei der Aufbringung der Steuern die Kosten möglichst zu verringern, um den Steuerzahler mit nicht dringend nöthigen Ausgaben zu verschonen und daß es nicht wünschenswerth erscheint, daß Staaten, die mit anderen zu einem größern Ganzen verbunden sind, verschiedene Steuer Systeme befolgen. Selbstverständlich ist auch, daß sich selbstständige Verbrauchssteuern für kleinere Einzelstaaten nicht eignen.

In den Tabellen auf Seite 30 bis 32 haben wir gezeigt, wie sich die Veranlagung der heimischen Ergänzungssteuer auf die Städte und Dörfer vertheilt. Im Folgenden stellen wir dar, wie sich die Veranlagungen den Procenten nach verhalten. Wir glauben diese Darstellungen sind interessant und lehrreich genug und werden es erst recht werden, wenn sie nach erneuerten Revisionen mit späteren Veranlagungen verglichen werden können. Leider gestattet uns der Raum nicht, diese Nachweise für jeden einzelnen Ort des Landes zu geben.

Die Ergänzungssteuer betrug nach der Veranlagung für das Jahr 1868 im ganzen Herzogthum Anhalt 10011 thlr. 8 sgr. 0,5 pf. pro Einheit.

Sie zerfällt in zwei Hauptabtheilungen:

- 1) in Steuer vom persönlichen Einkommen mit 5007 thlr. 10 sgr. 5 pf. = 50,02 %
- 2) = = = Grundbesitz = 5003 = 27 = 7,5 = = 49,98 %.

Diese zwei Kategorien theilen sich wieder in mehrere Theile, und zwar:

Steuer 1) vom persönlichen Einkommen:

- a) vom Gewerbe, 3427 thlr. 26 sgr. 2 pf. = 34,24 %
- b) von Zinsen und Renten, 1164 thlr. 10 sgr. 2 pf. = 11,63 %
- c) vom Gehalt, 415 thlr. 4 sgr. 1 pf. = 4,15 %

2) vom Grundbesitz:

- a) von Aeckern zc. und Gärten über 1/2 Morgen, 3841 thlr. 20 sgr. 2,5 pf. = 38,37 %
- b) von Wohngebäuden zc., 1162 thlr. 7 sgr. 5 pf. = 11,61 %

Nach den Beträgen, mit welchen die unterschiedenen Arten des Einkommens und des Besitzes zur Steuer-Einheit veranlagt waren, vertheilten sich diese Arten von Steuern — und vertheilt sich die Steuer im Ganzen — auf die einzelnen Kreise, wie folgt:

Beim persönlichen Einkommen:

	a) Gewerbe,			b) Zinsen und Renten,			c) Gehalt,			pers. Einkommen zusammen.		
	Rp.	Sgr.	pf.	Rp.	Sgr.	pf.	Rp.	Sgr.	pf.	Rp.	Sgr.	pf.
I. Kreis Dessau:	754	19	11	391	7	7	162	12	10	1308	10	4
II. = Köthen:	805	10	9	251	26	5	59	17	9	1116	24	11
III. = Zerbst:	517	23	2	171	1	10	60	12	4	749	7	4
IV. = Bernburg:	1018	4	8	246	25	8	77	10	11	1342	11	3
V. = Ballenstedt:	331	27	8	103	8	8	55	10	3	490	16	7
Summa:	3427	26	2	1164	10	2	415	4	1	5007	10	5

Beim Grundbesitz:

	a) Acker zc. und Gärten über 1/2 Mrg.,			b) Wohngebäude zc.			Grundbesitz zusammen.		
	Rp.	Sgr.	pf.	Rp.	Sgr.	pf.	Rp.	Sgr.	pf.
I. Kreis Dessau:	488	16	6,3	301	3	3	789	19	9,3
II. = Köthen:	1039	14	3	249	10	9	1288	25	—
III. = Zerbst:	573	1	6,10	226	2	7	799	4	1,10
IV. = Bernburg:	1208	1	11,11	288	1	1	1496	3	0,11
V. = Ballenstedt:	532	15	10,5	97	19	9	630	5	7,5
Summa:	3841	20	2,5	1162	7	5	5003	27	7,5



Besten kann; denn nur wenn der Regel Aufwände machen gehört trotz aller Annehmlichkeiten unter vielen anderen auch daß eine höhere Besteuerung auch und also auch den Steuerpflichtigen die Verminderung des Consums nicht übermäßig hoch sei und die Liebe der Menschen nicht übermäßig hoch sei und die Weise die Begüterten treffen wird nicht direkt sein? Für das, was als Steuer persönlicher Genuß verschaffen. Möchten wir Steuern für Lustgärten und andern Luxus annehmen. Eine mäßige Wohnsteuer zu verdienen vor einer hohen Schulden und Hypotheken Wohnungen bis zu einem gewissen Grade auf Familien Rücksicht die Menschen auf Kosten der Geringsten und nicht zu einer Kopfsteuer am Härtesten trifft und das Steuern, welche sich vorzugsweise des Staates legen, die billige natürliche Vermehrung der Bevölkerung geeignet ist. — Einkommensteuer anbetrifft, dieselbe im Princip auf Selbstpflichtigen Gründe und wissentlich sie ferner, wie schon erst der Einkünfte einer Person ersten und nothwendigsten Theil derselben frei lasse und diesen gut fundirtem (sicherem) nach der Veranlagung für das Jahr 1868 im ganzen Herzogthum Anhalt 10011 thlr.

Vertheilungen:

Vom persönlichen Einkommen mit 5007 thlr. 10 sgr. 5 pf. = 50,02 %,
= Grundbesitz = 5003 = 27 = 7,5 = 49,98 %.

Es sich wieder in mehrere Theile, und zwar:

Steuer 1) vom persönlichen Einkommen:

a) von Zinsen und Renten, c) vom Gehalt.
34,24 %, 1164 thlr. 10 sgr. 2 pf. = 11,63 %, 415 thlr. 4 sgr. 1 pf. = 4,15 %.

2) vom Grundbesitz:

a) Gärten über ½ Morgen, b) von Wohngebäuden etc.
20 sgr. 2,5 pf. = 38,37 %, 1162 thlr. 7 sgr. 5 pf. = 11,61 %.

welchen die unterschiedenen Arten des Einkommens und des Besitzes zur Steuer-Einheit veranlagt und Steuern — und vertheilt sich die Steuer im Ganzen — auf die einzelnen Kreise, wie folgt:

und vererblichen) und einem zeitweisen und unsichern, mit dem Leben aufgehenden Einkommen. Denn von einem vererblichen Einkommen kann man mehr geben als von einem weniger sichern und einem, was mit dem Leben der Person ganz oder zum größten Theil aufhört, wie z. B. von Aerzten, Beamten, Anwälten etc., und in Bezug auf die Bedingung unter b., so scheint es nur menschlich, daß der Staat von dem, was zur Nothdurft des Lebens erforderlich ist, nichts nehme und daher ein jährliches Einkommen von 60—80 Thlr., zugleich unter billiger Berücksichtigung der Köpfe einer Familie, überall von Steuern frei lasse. Sollte es wol zu idealistisch sein, wenn man glaubt, daß in einem gut verwalteten Gemeinwesen mit der Zeit Jeder seinen sittlichen Stolz darin setzen werde, sich durch Steuerzahlung als ein vollberechtigtes Mitglied desselben zu fühlen und daß die Fälle, wo sich Jemand wegen mangelnden Gemeinfinns in unsittlicher Weise von den Pflichten gegen das Gemeinwesen entbindet, als ein Makel auf die betreffende Person legen? — Doch genug! Unseres Amtes ist es nicht, „das Geld herbeizuschaffen“ und als Statistiker geht uns zunächst nur das Bestehende an. Nur wollten wir gegenüber dem bedeutsamen Probleme der Besteuerung wenigstens einige Andeutungen hierüber geben. Zu bemerken brauchen wir wol nicht, daß es Grundfatz sein muß, bei der Aufbringung der Steuern die Kosten möglichst zu verringern, um den Steuerzahler mit nicht dringend nöthigen Ausgaben zu verschonen und daß es nicht wünschenswerth erscheint, daß Staaten, die mit anderen zu einem größern Ganzen verbunden sind, verschiedene Steuersysteme befolgen. Selbstverständlich ist auch, daß sich selbstständige Verbrauchssteuern für kleinere Einzelstaaten nicht eignen.

In den Tabellen auf Seite 30 bis 32 haben wir gezeigt, wie sich die Veranlagung der heimischen Ergänzungssteuer auf die Städte und Dörfer vertheilt. Im Folgenden stellen wir dar, wie sich die Veranlagungen den Procenten nach verhalten. Wir glauben diese Darstellungen sind interessant und lehrreich genug und werden es erst recht werden, wenn sie nach erneuerten Revisionen mit späteren Veranlagungen verglichen werden können. Leider gestattet uns der Raum nicht, diese Nachweise für jeden einzelnen Ort des Landes zu geben.

I. Kreis 2098 thlr. — sgr. 1,3 pf. = 20,96 %, I
 5,10 pf. = 15,47 %, IV. Kreis 2838 thlr. 14 sgr

Durchschnittlich kommt auf den Kopf der Be

a)
 v. Gewerbe, v. Zinsen u. Renten, v. G
 6,26 pf. 2,13 pf. 0,7

I. Kreis	5,83 pf.	3,02 pf.	1,2
II. =	7,29 =	2,28 =	0,5
III. =	5,29 =	1,75 =	0,6
IV. =	7,36 =	1,79 =	0,5
V. =	4,65 =	1,45 =	0,7

Es zahlen Steuer, und durchschnittlich komm

Personen:	} im Kreise Dessau:	10204
und pro Person:		2,22
Personen:	} = " Rötthen:	9320
und pro Person:		2,59
Personen:	} = " Zerbst:	8463
und pro Person:		1,84
Personen:	} = " Bernburg:	12067
und pro Person:		2,53
Personen:	} = " Ballenstedt:	5600
und pro Person:		1,78

im Kreise Dessau:	754 19
" " Rötthen:	805 10
" " Zerbst:	517 23
" " Bernburg:	1018 4
" " Ballenstedt:	331 27

a) Acker

im Kreise Dessau:	488
" " Rötthen:	1039
" " Zerbst:	573
" " Bernburg:	1208
" " Ballenstedt:	532

Die von den 5 Kreisstäd
 Städte und Dörfern den Beträge

in den 5 Kreisstädten:	1345 1
" " 17 Landstädten:	807
" " 275 Dörfern:	1275
(= " 22 Städten zus.:	2152 2

a) Acker

in den 5 Kreisstädten:	296
" " 17 Landstädten:	396
" " 275 Dörfern:	3148
(= " 22 Städten zus.:	692

10011 thlr.
 %
 it veranlagt
 die folgt:

Wir haben oben schon unsere A
 ausgesprochen, wir glauben, daß das
 Bezug auf die Steuer vom persönlichen
 scheint. — Es theilt das persönliche Ei
 von Zinsen und Renten und vom Gel
 samteinkommen gewaltsam entzwei
 Person, sondern die Sache, wahrer
 sich auf die Person und deren Gesamm
 führung des Gesetzes müssen wegen di
 feiten und selbst Härten hervortreten
 daß Jeder so genau als möglich nach
 Maßgabe seiner Einkünfte, welche er
 besteuert werden müsse, kann trotz de
 der Veranlagung, nicht praktisch gema
 daß, wie übrigens unserer Ansicht na
 Steuerföhe im Allgemeinen für die vers
 dene sind und daß nach der Instru
 Gesetz vom 24. April 1866 eingeführt
 einzelnen Personen, sondern die Hau
 werden. Durch diesen letztern Umstand
 steuern müssen als Absicht war und
 weniger besteuert werden als gesch
 Klassen geschehen sollte. Zeigen wir de

Im Ganzen:

I. Kreis 2098 thlr. — fgr. 1,3 pf. = 20,96 %, II. Kreis 2405 thlr. 19 fgr. 11 pf. = 24,03 %, III. Kreis 1548 thlr. 11 fgr. 5,10 pf. = 15,47 %, IV. Kreis 2838 thlr. 14 fgr. 3,11 pf. = 28,35 %, V. Kreis 1120 thlr. 22 fgr. 2,5 pf. = 11,19 %.

Durchschnittlich kommt auf den Kopf der Bevölkerung vom 3. December 1867 von der zur Einheit zu zahlenden Steuer

a) im ganzen Herzogthum:
 v. Gewerbe, 6,26 pf. v. Zinsen u. Renten, 2,13 pf. v. Gehalt, 0,76 pf. v. Acker zc. u. Gärten über 1/2 Mrg., 7,02 pf. v. Wohngebäuden zc. 2,12 pf. Zusammen, 1,52 fgr.

b) in den einzelnen Kreisen:

I. Kreis	5,83 pf.	3,02 pf.	1,25 pf.	3,77 pf.	2,32 pf.	1,35 fgr.
II. =	7,29 =	2,28 =	0,54 =	9,41 =	2,26 =	1,81 =
III. =	5,29 =	1,75 =	0,62 =	5,86 =	2,31 =	1,32 =
IV. =	7,36 =	1,79 =	0,56 =	8,74 =	2,08 =	1,71 =
V. =	4,65 =	1,45 =	0,78 =	7,46 =	1,37 =	1,31 =

Es zahlen Steuer, und durchschnittlich kommt auf jeden Steuerzahler von der zur Einheit zu zahlenden Steuer:

	a) v. Gewerbe,	b) v. Zinsen und Renten,	c) v. Gehalt,	d) v. Grundbesitz.
Personen: } im Kreise Dessau:	10204,	2052,	1078,	6685,
und pro Person: }	2,22 fgr.	5,72 fgr.	4,52 fgr.	3,54 fgr.
Personen: } = " Köthen:	9326,	1755,	448,	5260,
und pro Person: }	2,59 fgr.	4,31 fgr.	3,99 fgr.	7,35 fgr.
Personen: } = " Zerbst:	8463,	1531,	458,	5363,
und pro Person: }	1,84 fgr.	3,35 fgr.	3,94 fgr.	4,47 fgr.
Personen: } = " Bernburg:	12067,	1247,	568,	7693,
und pro Person: }	2,53 fgr.	5,94 fgr.	4,09 fgr.	5,83 fgr.
Personen: } = " Ballenstedt:	5606,	571,	467,	5631,
und pro Person: }	1,78 fgr.	5,43 fgr.	3,55 fgr.	3,36 fgr.
Personen: } im ganzen Herzogthum:	45666,	7156,	3019,	30632,
und pro Person: }	2,25 fgr.	4,88 fgr.	4,12 fgr.	4,90 fgr.

Nach den Beträgen, mit welchen die unterschiedenen Arten des Einkommens und des Besizes zur Steuer-Einheit veranlagt waren, vertheilten sich diese Arten von Steuern — und vertheilte sich diese Steuer im Ganzen — auf die 5 Kreisstädte, 17 Landstädte und 275*) Dörfer des Landes wie folgt:

1) beim persönlichen Einkommen:

	a) Gewerbe,	b) Zinsen und Renten,	c) Gehalt,	persönl. Einkommen zusammen.
	<i>Pp.</i> <i>fgr.</i> <i>h.</i>	<i>Pp.</i> <i>fgr.</i> <i>h.</i>	<i>Pp.</i> <i>fgr.</i> <i>h.</i>	<i>Pp.</i> <i>fgr.</i> <i>h.</i>
5 Kreisstädte:	1345 12 9 = 39,25 %,	650 26 1 = 55,90 %,	290 6 4 = 69,91 %,	2286 15 2 = 45,66 %.
17 Landstädte:	807 9 5 = 23,55 %,	147 16 6 = 12,67 %,	60 1 2 = 14,46 %,	1014 27 1 = 20,27 %.
275 Dörfer:	1275 4 — = 37,20 %,	365 27 7 = 31,43 %,	64 26 7 = 15,63 %,	1705 28 2 = 34,07 %.
Summa:	3427 26 2 = 100 %,	1164 10 2 = 100 %,	315 4 1 = 100 %,	5007 10 5 = 100 %.
Sämmtl. 22 St. zusf.:	2152 22 2 = 62,80 %,	798 12 7 = 68,57 %,	350 7 6 = 84,37 %,	3301 12 3 = 65,93 %.

2) beim Grundbesitz:

	a) Acker zc. u. Gärten über 1/2 Mrg.,	b) Wohngebäude zc.,	Grundbesitz zusammen.
	<i>Pp.</i> <i>fgr.</i> <i>h.</i>	<i>Pp.</i> <i>fgr.</i> <i>h.</i>	<i>Pp.</i> <i>fgr.</i> <i>h.</i>
5 Kreisstädte:	296 26 9,8 = 7,73 %,	538 19 3 = 46,35 %,	835 16 0,8 = 16,70 %.
17 Landstädte:	396 19 2,4 = 10,32 %,	199 21 — = 17,18 %,	596 10 2,4 = 11,92 %.
275 Dörfer:	3148 4 2,5 = 81,95 %,	423 27 2 = 36,47 %,	3572 1 4,5 = 71,38 %.
Summa:	3841 20 2,5 = 100 %,	1162 7 5 = 100 %,	5003 27 7,5 = 100 %.
(Sämmtliche 22 Städte zusf.:	693 16 — = 18,05 %,	738 10 3 = 63,53 %,	1431 26 3 = 28,62 %.)

3) Im Ganzen:

5 Kreisstädte 3122 thlr. 1 fgr. 2,8 pf. = 31,19 %, 17 Landstädte 1611 thlr. 7 fgr. 3,4 pf. = 16,09 %, 275 Dörfer 5277 thlr. 29 fgr. 6,5 pf. = 52,72 %.
 — sämmtliche 22 Städte zusammen 4733 thlr. 8 fgr. 6 pf. = 47,28 %.

Durchschnittlich kommt auf den Kopf der Bevölkerung vom 3. December 1867 von der zur Einheit zu zahlenden Steuer

v. Gewerbe, v. Zinsen u. Renten, v. Gehalt, v. Acker zc. u. Gärten über 1/2 Mrg., v. Wohngebäuden zc. Zusammen.
 in den 5 Kreisstädten: 8,27 pf. 4,00 pf. 1,78 pf. 1,83 pf. 3,31 pf. 1,60 fgr.
 = = 17 Landstädten: 7,31 = 1,34 = 0,54 = 3,59 = 1,81 = 1,22 =
 = = 275 Dörfern: 4,65 = 1,33 = 0,24 = 11,48 = 1,54 = 1,60 =
 (= = 22 Städten zusf.: 7,88 = 2,92 = 1,28 = 2,54 = 2,70 = 1,44 =)

Es zahlen Steuer, und durchschnittlich kommt auf jeden Steuerzahler von der zur Einheit zu zahlenden Steuer:

	a) v. Gewerbe,	b) v. Zinsen und Renten,	c) v. Gehalt,	d) v. Grundbesitz.
Personen: } in den 5 Kreisstädten:	14018,	2061,	1899,	5973,
und pro Person: }	2,88 fgr.	9,47 fgr.	4,58 fgr.	4,20 fgr.
Personen: } = = 17 Landstädten:	9351,	989,	523,	6491,
und pro Person: }	2,59 fgr.	4,48 fgr.	3,44 fgr.	2,76 fgr.
Personen: } = = 275 Dörfern:	22297,	4106,	597,	18168,
und pro Person: }	1,72 fgr.	2,67 fgr.	3,26 fgr.	5,90 fgr.
Personen: } = = 22 Städten zusf.:	23369,	3050,	2422,	12464,
(und pro Person: }	2,76 fgr.	7,85 fgr.	4,34 fgr.	3,45 fgr.)

Die von den einzelnen Kreisen zur Einheit zu zahlende Steuer vertheilte sich innerhalb jedes Kreises den Beträgen und Procenten nach auf die verschiedenen Arten von Steuern, wie folgt:

*) Gröna und Schlewipp-Gröna sind in diesem Jahre zu einer Gemeinde vereinigt worden.

1) beim persönlichen Einkommen:

	a) Gewerbe,			b) Zinsen und Renten,			c) Gehalt.			persönl. Einkommen zusf.						
	Rp.	Sgr.	δ.	Rp.	Sgr.	δ.	Rp.	Sgr.	δ.	Rp.	Sgr.	δ.				
im Kreise Dessau:	754	19	11	= 35,97 %	391	7	7	= 18,65 %	162	12	10	= 7,74 %	1308	10	4	= 62,36 %
" " Köthener:	805	10	9	= 33,48 %	251	26	5	= 10,47 %	59	17	9	= 2,48 %	1116	24	11	= 46,43 %
" " Zerbst:	517	23	2	= 33,44 %	171	1	10	= 11,05 %	60	12	4	= 3,90 %	749	7	4	= 48,39 %
" " Bernburg:	1018	4	8	= 35,87 %	246	25	8	= 8,70 %	77	10	11	= 2,72 %	1342	11	3	= 47,29 %
" " Ballenstedt:	331	27	8	= 29,61 %	103	8	8	= 9,22 %	55	10	3	= 4,94 %	490	16	7	= 43,77 %

2) beim Grundbesitz:

	a) Acker u. u. Gärten über 1/2 Mrg.,			b) Wohngebäude u.			Grundbesitz zusammen.					
	Rp.	Sgr.	δ.	Rp.	Sgr.	δ.	Rp.	Sgr.	δ.			
im Kreise Dessau:	488	16	6,3	= 23,29 %	301	3	3	= 14,35 %	789	19	9,3	= 37,64 %
" " Köthener:	1039	14	3	= 43,21 %	249	10	9	= 10,36 %	1288	25	—	= 53,57 %
" " Zerbst:	573	1	6,10	= 37,01 %	226	2	7	= 14,60 %	799	4	1,10	= 51,61 %
" " Bernburg:	1208	1	11,11	= 42,56 %	288	1	1	= 10,15 %	1496	3	0,11	= 52,71 %
" " Ballenstedt:	532	15	10,5	= 47,52 %	97	19	9	= 8,71 %	630	5	7,5	= 56,23 %

Die von den 5 Kreisstädten, 17 Landstädten und 275 Dörfern zur Einheit zu zahlende Steuer vertheilte sich innerhalb dieser Städte und Dörfer den Beträgen und Procenten nach auf die verschiedenen Arten von Steuern, wie folgt:

1) beim persönlichen Einkommen:

	a) Gewerbe,			b) Zinsen und Renten,			c) Gehalt.			pers. Einkommen zusf.						
	Rp.	Sgr.	δ.	Rp.	Sgr.	δ.	Rp.	Sgr.	δ.	Rp.	Sgr.	δ.				
in den 5 Kreisstädten:	1345	12	9	= 43,09 %	650	26	1	= 20,85 %	290	6	4	= 9,30 %	2286	15	2	= 73,24 %
" " 17 Landstädten:	807	9	5	= 50,10 %	147	16	6	= 9,16 %	60	1	2	= 3,73 %	1014	27	1	= 62,99 %
" " 275 Dörfern:	1275	4	—	= 24,16 %	365	27	7	= 6,93 %	64	26	7	= 1,23 %	1705	28	2	= 32,32 %
(= 22 Städten zusf.):	2152	22	2	= 45,48 %	798	12	7	= 16,87 %	350	7	6	= 7,40 %	3301	12	3	= 69,75 %

2) beim Grundbesitz:

	a) Acker u. u. Gärten über 1/2 Mrg.,			b) Wohngebäude u.			Grundbesitz zusammen.					
	Rp.	Sgr.	δ.	Rp.	Sgr.	δ.	Rp.	Sgr.	δ.			
in den 5 Kreisstädten:	296	26	9,8	= 9,51 %	538	19	3	= 17,25 %	835	16	0,8	= 26,76 %
" " 17 Landstädten:	396	19	2,4	= 24,62 %	199	21	—	= 12,39 %	596	10	2,4	= 37,01 %
" " 275 Dörfern:	3148	4	2,5	= 59,65 %	423	27	2	= 8,03 %	3572	1	4,5	= 67,68 %
(= 22 Städten zusf.):	693	16	—	= 14,65 %	738	10	3	= 15,60 %	1431	26	4	= 30,25 %

Wir haben oben schon unsere Ansicht über die Steuer vom Grundbesitz ausgesprochen, wir glauben, daß das diesseitige Ergänzungs-Steuer-Gesetz in Bezug auf die Steuer vom persönlichen Einkommen ebensowenig zuzufügen erscheint. — Es theilt das persönliche Einkommen in drei Theile: vom Gewerbe, von Zinsen und Renten und vom Gehalt. Es reißt die Person mit ihrem Gesamt-Einkommen gewaltsam auseinander und besteuert eigentlich nicht mehr die Person, sondern die Sache, während die Einkommensteuer ihrer Natur nach sich auf die Person und deren Gesamteinkommen zu legen hat. In der Ausführung des Gesetzes müssen wegen dieses Systems mancherlei Ungleichmäßigkeiten und selbst Härten hervortreten und die Grundregel jeder Besteuerung, daß Jeder so genau als möglich nach dem Verhältniß seiner Fähigkeit, nach Maßgabe seiner Einkünfte, welche er unter dem Schutze des Staates genießt, besteuert werden müsse, kann trotz der besten Absicht und milden Praxis bei der Veranlagung, nicht praktisch gemacht werden. Der Fehler liegt dadurch, daß, wie übrigens unserer Ansicht nach im Allgemeinen richtig ist, die Steuerfäge im Allgemeinen für die verschiedenen Einkommensquellen verschieden sind und daß nach der Instruction zur Veranlagung der, durch das Gesetz vom 24. April 1866 eingeführten neuen Ergänzungssteuer nicht nur die einzelnen Personen, sondern die Haushaltungen zur Steuer herangezogen werden. Durch diesen letztern Umstand ist es unvermeidlich, daß Viele mehr steuern müssen als Absicht war und als sie sollten, und daß wieder Andere weniger besteuert werden als geschehen könnte und im Interesse der ärmeren Klassen geschehen sollte. Zeigen wir derartige Schwächen durch einige Beispiele. Nehmen wir an, es hat Einer ein Gewerbe-Einkommen von 200 Thlr. und somit zu 18 Einheiten 1 Thlr. 6 Sgr. Steuer zu zahlen. Seine Tochter, die mit ihm eine Haushaltung bildet, verdient 51 Thlr. jährlich. Diese würde hiervon für ihre Person, ebenfalls zu 18 Einheiten, 9 Sgr. Steuer zu zahlen haben, aber da die Haushaltung zur Steuer herangezogen wird, so kommt die Steuerklasse mit einem Einkommen von 201—300 Thlr. zur Anwendung und es sind statt 1 Thlr. 15 Sgr., 2 Thlr. 12 Sgr. zu entrichten. Die Differenz wird noch größer, wenn der Betreffende mehre Kinder im Hause hat, die zur Steuer heranzuziehen sind, so daß die Haushaltung in die Steuerklasse über 300—600 Thlr. kommt, in welcher 1/2 Proc. zur Steuereinheit zu zahlen ist. — Der Gewerbeverdienst von und unter 300 Thlr. wird nach bestimmten Sätzen niedriger besteuert, als das größere Einkommen aus der Arbeit. Es läßt sich hiergegen nichts einwenden, aber diese Ermäßigung kann vermöge der Eintheilung der Einkommensteuer in drei Arten und durch die verschiedene Besteuerung der verschiedenen Arten des Einkommens zu großen Ungleichmäßigkeiten führen. Einer, z. B. mit 1500 Thlr. Gewerbe-Einkommen, hat zur Einheit 1/2 Proc., zu 18 Einheiten also 22 Thlr. 15 Sgr. zu zahlen. Ein Anderer ist mit demselben Einkommen eingeschätzt, er bezieht dasselbe aber unter verschiedenen Titeln: 600 Thlr. vom Gewerbe, 400 Thlr. Zinsen und 500 Thlr. Gehalt, so zahlt er nur 16 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. Steuer. Besondere Härten führt die Ausführung des Gesetzes für diejenigen mit, welche von einem kleinen Auszuge oder von kleinen Renten leben, weil von derartigen Einkommen nichts frei von Steuer ist, während der Arbeitsverdienst unter 51 Thlr. unbe-

steuert bleibt und weil außerdem für Renten und Zinsen immer 1/2 Proc. zu zahlen ist. Eine arme Wittve die von einem Auszuge oder einer Rente von jährlich 50 Thlr. lebt, hat zur Einheit 1 Sgr. 3 Pf. für 18 Einheiten, also 22 Sgr. 6 Pf. zu zahlen. Ein Arbeitsverdienst von dieser Höhe bleibt gänzlich unbesteuert und andere dreimal größere Lohnbezüge oder Arbeitsgewinne haben 4 Sgr. 6 Pf. weniger abzugeben. Ferner trifft die Zinsen- und Renten-Steuer ungleichmäßig dadurch, daß zwischen Zinsen von künd- und unkündbaren Capitalien ein Unterschied gemacht ist und daß die Zinsen und Dividenden von inländischen Actiengesellschaften, welche bereits zur Gewerbesteuer herangezogen sind, von der Zinsen- und Rentensteuer ganz frei bleiben. Diese letztere Bestimmung fordert gewissermaßen zur Theilnahme an inländischen Actiengesellschaften auf und erscheint verführerisch, einen Verein zur gegenseitigen Befreiung von Zinsen- und Rentensteuer zu bilden. Jedenfalls war die Absicht dieser Bestimmung eine wohlgemeinte. Doppelbesteuerung, die sie übrigens gar nicht ist, sollte vermieden werden, aber da die Absicht denjenigen gegenüber nicht in Anwendung kommt, die sich mit ihrem Capitale in dem Geschäft eines Privatmannes oder bei auswärtigen Actiengesellschaften betheilig haben, so führt sie zu Ungleichmäßigkeiten. — Es ist nicht schwer noch mehr Unvollkommenheiten des Gesetzes anzuführen, indessen hat dies keinen Zweck. Niemand hat wohl eine vorgefaßte Meinung von der Vollkommenheit des Gesetzes und wäre es nach den großen politischen Ereignissen des Jahres 1866 gegeben worden, so würde es sicherlich anders sein. Denn als es gegeben wurde hatte man noch keine Ahnung davon, daß die Steuerkraft in der Weise in Anspruch genommen werden müßte als es jetzt, in der Entwicklungsperiode Deutscher Einheit notwendig geworden ist, und bei einer geringen Besteuerung kommt es nicht so sehr auf die Vollkommenheit des Gesetzes an. Bei einer niedrigen Steuer erträgt Jeder gewisse Ungleichmäßigkeiten, die bei hoher Besteuerung unmöglich und unerträglich sind. In Bezug auf die Höhe wollen wir übrigens noch bemerken, daß „unberufen“ zur Zeit unsere Steuer noch niedriger ist als in vielen anderen Staaten und daß 32 1/2 Einheiten ungefähr der Preussischen und ungefähr 30 Einheiten der derzeitigen Staatssteuer in Sachsen-Altenburg entsprechen. Wegen der verschiedenen Steuerstufen und Sätze hier, in Preußen und Altenburg ist ein ganz genauer und specieller Vergleich nicht möglich. So gleicht sich z. B. die Besteuerung nach dem neuen Altenburger Klassen- und classificirten Einkommensgesetz bei den Klassen mit einem Einkommen von 201 bis 2400 Thlr., mit einer Besteuerung hier von etwas über 24 Einheiten schon aus. — Daß es keine Steuer giebt, die in der praktischen Ausführung nicht ihre Fehler hätte, haben wir schon erwähnt, aber bei einem sonst guten Gesetze lassen sich diese Fehler mit der Zeit mehr und mehr mindern. Auch hier werden durch wiederholte Revisionen unvermeidliche Irrthümer in der Veranlagung entfernt werden, aber trotzdem glauben wir nicht, daß sich die Ideen des Gesetzes bei noch weiterer steigender Höhe der Steuern aufrecht erhalten lassen werden und gegenüber den überall steigenden Anforderungen auf die Steuerkraft, dürften wol fast überall Reformen der Steuer-Gesetzgebung in Aussicht stehen. Welcher Art diese sein werden, bleibt der historischen Entwicklung überlassen. —

1) beim persönlichen Einkommen:

a) Gewerbe,	b) Zinsen und Renten,			c) Gehalt.			persönl. Einkommen zus.		
Sgr. d.	Rp.	Sgr.	d.	Rp.	Sgr.	d.	Rp.	Sgr.	d.
11 = 35,97 %,	391	7	7 = 18,65 %,	162	12	10 = 7,74 %,	1308	10	4 = 62,36 %.
9 = 33,48 %,	251	26	5 = 10,47 %,	59	17	9 = 2,48 %,	1116	24	11 = 46,43 %.
2 = 33,44 %,	171	1	10 = 11,05 %,	60	12	4 = 3,90 %,	749	7	4 = 48,39 %.
8 = 35,87 %,	246	25	8 = 8,70 %,	77	10	11 = 2,72 %,	1342	11	3 = 47,29 %.
8 = 29,61 %,	103	8	8 = 9,22 %,	55	10	3 = 4,94 %,	490	16	7 = 43,77 %.

2) beim Grundbesitz:

a. u. Gärten über 1/2 Mrg.,	b) Wohngebäude a.			Grundbesitz zusammen.		
Sgr. d.	Rp.	Sgr.	d.	Rp.	Sgr.	d.
16 6,3 = 23,29 %,	301	3	3 = 14,35 %,	789	19	9,3 = 37,64 %.
14 3 = 43,21 %,	249	10	9 = 10,36 %,	1288	25	— = 53,57 %.
1 6,10 = 37,01 %,	226	2	7 = 14,60 %,	799	4	1,10 = 51,61 %.
1 11,11 = 42,56 %,	288	1	1 = 10,15 %,	1496	3	0,11 = 52,71 %.
15 10,5 = 47,52 %,	97	19	9 = 8,71 %,	630	5	7,5 = 56,23 %.

den, 17 Landstädten und 275 Dörfern zur Einheit zu zahlende Steuer vertheilte sich innerhalb dieser und Procenten nach auf die verschiedenen Arten von Steuern, wie folgt:

1) beim persönlichen Einkommen:

a) Gewerbe,	b) Zinsen und Renten,			c) Gehalt.			pers. Einkommen zus.		
Sgr. d.	Rp.	Sgr.	d.	Rp.	Sgr.	d.	Rp.	Sgr.	d.
2 9 = 43,09 %,	650	26	1 = 20,85 %,	290	6	4 = 9,30 %,	2286	15	2 = 73,24 %.
9 5 = 50,10 %,	147	16	6 = 9,16 %,	60	1	2 = 3,73 %,	1014	27	1 = 62,99 %.
4 — = 24,16 %,	365	27	7 = 6,93 %,	64	26	7 = 1,23 %,	1705	28	2 = 32,32 %.
22 2 = 45,48 %,	798	12	7 = 16,87 %,	350	7	6 = 7,40 %,	3301	12	3 = 69,75 %.)

2) beim Grundbesitz:

a. u. Gärten über 1/2 Mrg.,	b) Wohngebäude a.			Grundbesitz zusammen.		
Sgr. d.	Rp.	Sgr.	d.	Rp.	Sgr.	d.
3 26 9,8 = 9,51 %,	538	19	3 = 17,25 %,	835	16	0,8 = 26,76 %.
3 19 2,4 = 24,62 %,	199	21	— = 12,39 %,	596	10	2,4 = 37,01 %.
4 2,5 = 59,65 %,	423	27	2 = 8,03 %,	3572	1	4,5 = 67,68 %.
3 16 — = 14,65 %,	738	10	3 = 15,60 %,	1431	26	4 = 30,25 %.)

nicht über die Steuer vom Grundbesitz diesseitige Ergänzungs-Steuer-Gesetz in Einkommen ebensowenig zusagend erkommen in drei Theile: vom Gewerbe, halt. Es reißt die Person mit ihrem Ge- und besteuert eigentlich nicht mehr die die Einkommensteuer ihrer Natur nach teinkommen zu legen hat. In der Aus- eses Systems mancherlei Ungleichmäßig- und die Grundregel jeder Besteuerung, dem Verhältnis seiner Fähigkeit, nach unter dem Schutze des Staates genießt, r besten Absicht und milden Praxis bei cht werden. Der Fehler steigt dadurch, ch im Allgemeinen richtig ist, die hiedenen Einkommensquellen verschie- ction zur Veranlagung der, durch das en neuen Ergänzungssteuer nicht nur die schaltungen zur Steuer herangezogen t es unvermeidlich, daß Viele mehr als sit sollten, und daß wieder Andere en könnte und im Interesse der ärmeren artige Schwächen durch einige Beispiele.

steuert bleibt und weil außerdem für Renten und Zinsen immer 1/2 Pr. zu zahlen ist. Eine arme Wittve die von einem Auszuge oder einer Rente von jährlich 50 Thlr. lebt, hat zur Einheit 1 Sgr. 3 Pf. für 18 Einheiten, also 22 Sgr. 6 Pf. zu zahlen. Ein Arbeitsverdienst von dieser Höhe bleibt gänzlich unbesteuert und andere dreimal größere Lohnbezüge oder Arbeitsgewinne haben 4 Sgr. 6 Pf. weniger abzugeben. Ferner trifft die Zinsen- und Renten- Steuer ungleichmäßig dadurch, daß zwischen Zinsen von künd- und unkünd- baren Capitalien ein Unterschied gemacht ist und daß die Zinsen und Dividenden von inländischen Actiengesellschaften, welche bereits zur Gewerbesteuer herangezogen sind, von der Zinsen- und Rentensteuer ganz frei bleiben. Diese letztere Bestimmung fordert gewissermaßen zur Beteiligung an inländischen Actien- Gesellschaften auf und erscheint verführerisch, einen Verein zur gegenseitigen Befreiung von Zinsen- und Rentensteuer zu bilden. Jedenfalls war die Absicht dieser Bestimmung eine wohlgemeinte. Doppelbesteuerung, die sie übrigens gar nicht ist, sollte vermieden werden, aber da die Absicht Denjenigen gegenüber nicht in Anwendung kommt, die sich mit ihrem Capitale in dem Geschäfte eines Privatmannes oder bei auswärtigen Actiengesellschaften betheilt haben, so führt sie zu Ungleichmäßigkeiten. — Es ist nicht schwer noch mehr Unvoll- kommenheiten des Gesetzes anzuführen, indessen hat dies keinen Zweck. Niemand hat wohl eine vorgefaßte Meinung von der Vollkommenheit des Gesetzes und wäre es nach den großen politischen Ereignissen des Jahres 1866 gegeben worden, so würde es sicherlich anders sein. Denn als es gegeben wurde hatte man noch keine Ahnung davon, daß die Steuerkraft in der Weise in Anspruch

